Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke (Alkoholhaltige Getränke-Verordnung - AGeV)

AGeV

Ausfertigungsdatum: 29.01.1998

Vollzitat:

"Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1255), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 797) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 30.6.2003 I 1255; zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 8.5.2008 I 797

Fußnote

```
Textnachweis ab: 6.2.1998 Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
Beachtung der
EWGRL 189/83 (CELEX Nr: 383L0189)
Beachtung der
EGRL 34/98 (CELEX Nr: 398L0034) vgl. V v. 30.6.2003 I 1253
Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 8.12.2000 I 1686 mWv 15.12.2000
```

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

Erster Abschnitt Spirituosen

§ 1 Weinbrand oder Brandy

- (1) Bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Weinbrand oder Brandy im Sinne des Anhangs II Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 (ABl. EU Nr. L 39 S. 16) dürfen über die nach der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zulässigen Stoffe hinaus nur folgende Stoffe verwendet werden:
- 1. zur Abrundung der Geschmacks- und Geruchsmerkmale Auszüge, die
 - a) durch Lagerung von Weindestillat auf Eichenholz oder Eichenholzspänen oder
 - b) durch Lagerung von Weindestillat auf getrockneten Pflaumen, grünen (unreifen) Walnüssen, auch getrocknet, oder getrockneten Mandelschalen, auch geröstet,
 - hergestellt wurden, wobei das zur Herstellung verwendete Weindestillat zu weniger als 94,8 Volumenprozent destilliert worden sein muss,
- 2. die nach Maßgabe der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung zugelassenen Zusatzstoffe.

Die in Anhang I Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 aufgeführten Erzeugnisse können auch karamelisiert sein.

- (2) Die Auszüge nach Absatz 1 Nr. 1 müssen auf kaltem Wege hergestellt werden; dabei dürfen die aus ihren Rückständen gewonnenen Destillate verwendet werden.
- (3) Weinbrand oder Brandy, bei dem andere als nach Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 zulässige Stoffe verwendet worden sind, darf gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 2 Deutscher Weinbrand

Eine Spirituose im Sinne des Anhangs II Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 darf unter der Verkehrsbezeichnung "Deutscher Weinbrand" gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

- 1. die Herstellung, ausgenommen die des Destillates, im Inland erfolgt ist,
- 2. die zur Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich von Rebsorten stammen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 19 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), klassifiziert wurden,
- 3. das Erzeugnis ausschließlich durch Destillieren zu weniger als 86 Volumenprozent von Wein oder Brennwein oder durch erneutes Destillieren zu weniger als 86 Volumenprozent eines Weindestillats gewonnen worden ist und eine Gesamtmenge an den höheren Alkoholen Isobutanol, 1-Propanol und Isoamylalkohole von mehr als 150 Gramm je Hektoliter reinen Alkohols enthält,
- 4. das gesamte verwendete Weindestillat mindestens zwölf Monate in Eichenholzfässern mit einem Füllungsvermögen von höchstens 1.000 Litern gereift ist,
- 5. an Zuckerarten nur die in Anlage 1 Nr. 1 bis 6 der Zuckerartenverordnung aufgeführten Zuckerarten, auch karamelisiert, und nur in einer Menge verwendet worden sind, daß der Gesamtgehalt an Zucker, als Invertzucker berechnet, in einem Liter des gebrauchsfertigen Erzeugnisses nicht mehr als 20 Gramm beträgt,
- 6. zur Abrundung der Geruchs- und Geschmacksmerkmale nur nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 1 hergestellte Auszüge aus den dort in Buchstabe b genannten Stoffen verwendet worden sind.
- 7. der Weinbrand eine goldgelbe bis goldbraune Farbe hat, die typischen Merkmale der verwendeten Ausgangserzeugnisse aufweist und in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist,
- 8. der Alkoholgehalt der fertigen Spirituose mindestens 38 Volumenprozent beträgt und
- 9. das Behältnis mit einer nach dem Verfahren der §§ 4 und 5 erteilten Prüfungsnummer versehen ist, die von der jeweils nach Landesrecht zuständigen Stelle (zuständige Stelle) vergeben wird.

§ 3 Hinweise auf das Alter

Es ist verboten, Weinbrand oder Brandy mit Hinweisen auf das Alter in den Verkehr zu bringen oder bei diesem Erzeugnis mit solchen Hinweisen zu werben, wenn das Erzeugnis oder das zu seiner Herstellung verwendete Destillat weniger als zwölf Monate in Eichenholzfässern gereift ist. Satz 1 gilt entsprechend für Deutschen Weinbrand.

§ 4 Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer

(1) Eine Prüfungsnummer (§ 5 Abs. 3 Satz 2) kann beantragen, wer Deutschen Weinbrand gemäß § 2 herstellt oder abfüllt oder in wessen Auftrag er hergestellt oder abgefüllt wird. Der Antrag ist der zuständigen Stelle auf einem Formblatt einzureichen, das die in Anlage 1 aufgeführten Angaben enthält. Dem Antrag ist unentgeltlich eine Probe von drei Flaschen beizufügen. Die zuständige Stelle kann, soweit die Probe von drei Flaschen zur Beurteilung des Deutschen Weinbrands nicht ausreicht, weitere unentgeltliche Proben anfordern oder entnehmen lassen. Der Antrag ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen (Antragsnummer). Die fortlaufende Zählung der Antragsnummern endet mit dem Kalenderjahr. Auf Antrag kann die zuständige Behörde

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.iuris.de

von der fortlaufenden Zählung der Antragsnummern absehen, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird und eine einwandfreie Kontrolle gewährleistet ist.

- (2) Sofern ein Antrag gestellt wird, bevor der Deutsche Weinbrand auf Flaschen abgefüllt ist, ist auch diesem Antrag unentgeltlich eine Probe von drei Flaschen beizufügen. Zur Feststellung der Identität ist nach der Abfüllung auf Flaschen eine weitere unentgeltliche Probe von drei Flaschen und ein Untersuchungsbefund nach § 5 Abs. 1 nachzureichen. Die zuständige Stelle kann zulassen, dass abweichend von Satz 2 die Abfüllung lediglich angezeigt wird. In diesem Fall kann die zuständige Stelle eine unentgeltliche Probe von drei Flaschen anfordern oder entnehmen lassen.
- (3) Von jeder Probe ist mindestens eine Flasche bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung des Prüfungsbescheides aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann nach Versiegelung auch dem Antragsteller aufgegeben werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann der Antragsteller innerhalb von drei Monaten über die von der zuständigen Stelle aufbewahrte Probe verfügen, soweit sie nicht für Zwecke der Prüfung oder Überwachung verwendet wurde.
- (4) Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, oder wird der Prüfungsbescheid aufgehoben, so ist dem Antragsteller die Probe unverzüglich zur Verfügung zu stellen, soweit der von der zuständigen Stelle erlassene Verwaltungsakt nicht angefochten wird. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Prüfungsnummer gilt für ein Jahr. Erfährt der Deutsche Weinbrand vor Ablauf dieser Frist eine wesentliche Änderung seiner Qualität oder Geschmacksprägung, so bedarf es erneut der Zuteilung einer Prüfungsnummer.

§ 5 Prüfungsverfahren

- (1) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist unbeschadet des § 4 Abs. 2 von dem abgefüllten Erzeugnis ein Untersuchungsbefund einer von der zuständigen Stelle zugelassenen Untersuchungseinrichtung vorzulegen, sofern die zuständige Stelle nicht selbst den Untersuchungsbefund erstellt. Der Untersuchungsbefund muß folgende Angaben enthalten:
- 1. Aussteller des Untersuchungsbefundes,
- 2. Name (Firma) des Antragstellers,
- 3. vorgesehene Bezeichnung,
- 4. sensorischer Befund über Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack,
- 5. die festgestellten analytischen Werte für
 - a) vorhandenen Alkoholgehalt, Gramm im Liter und Volumenprozent,
 - b) Gesamtextrakt (indirekt), Gramm im Liter,
 - c) Gesamtzucker nach Inversion, berechnet als Invertzucker, Gramm im Liter.
- (2) Die zuständige Stelle hat eine Sinnenprüfung vorzunehmen oder zu veranlassen. Sie trifft ihre Entscheidung nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der Sinnenprüfung. Sie kann eine nochmalige oder eine weitergehende Untersuchung veranlassen sowie die Vorlage weiterer sachdienlicher Unterlagen verlangen. Sie kann insbesondere den durch eine inländische amtliche Untersuchung zu erbringenden Nachweis verlangen, dass der Alkohol der zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse ausschließlich aus Wein stammt und dass bei der fraktionierten Destillation eine ausgeprägte Weinigkeit und in der Verdünnung ein deutliches Weinaroma festgestellt worden ist. Für die Sinnenprüfung und ihre Bewertung gilt das in Anlage 2 angegebene Schema.
- (3) Die zuständige Stelle erteilt dem Antragsteller über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbescheid mit einer Prüfungsnummer. Die Prüfungsnummer setzt sich zusammen aus
- 1. einer Nummer für den Betrieb des Antragstellers (Betriebsnummer), die von der zuständigen Stelle zugeteilt wird; der Betriebsnummer ist der gemäß Anlage 3

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

abgekürzte Name des Landes voranzustellen, in dem die zuständige Stelle ihren Sitz hat,

- 2. der Antragsnummer des Antragstellers (§ 4 Abs. 1 Satz 5) und
- 3. den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Antragstellung.

Auf Antrag können einem Betrieb mehrere Betriebsnummern zugeteilt werden. Der Prüfungsbescheid und die Prüfungsnummer sind dem Antragsteller innerhalb von zehn Tagen nach der Prüfung schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe soll innerhalb von drei Wochen nach dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle erfolgen.

- (4) Die Zulassung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Untersuchungseinrichtung setzt eine fachliche Ausbildung der die Untersuchung ausführenden Personen und eine ausreichende Laboreinrichtung voraus. Eine allgemeine Zulassung kann für Untersuchungseinrichtungen erfolgen, die gewerblich wein- oder branntweinchemische Untersuchungen ausführen.
- (5) Ein Doppel des Untersuchungsbefundes nach Absatz 1 ist von der Einrichtung, die die Untersuchung durchgeführt hat, fünf Jahre nach seiner Erstellung aufzubewahren.

§ 6 Angabe der Prüfungsnummer

- (1) Der Prüfungsnummer ist die Angabe "Amtliche Prüfungsnummer" voranzustellen. An Stelle dieser Angabe kann die Kurzform "A.P.Nr." gebraucht werden.
- (2) Die Prüfungsnummer und die Angabe nach Absatz 1 sind auf den zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Behältnissen oder auf einem mit ihnen verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Dem Verbraucher nach Satz 1 stehen Gaststätten, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie Deutschen Weinbrand zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen, gleich.

§ 7 (weggefallen)

_

§ 8 Zuckerung von bestimmten Spirituosen

- (1) Bei der gewerbsmäßigen Herstellung von
- Obstbrand im Sinne des Anhangs II Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008, Brand im Sinne des Anhangs II Nr. 16 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 oder Geist im Sinne des Anhangs II Nr. 17 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008,
- 2. Tresterbrand oder Trester im Sinne des Anhangs II Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008,
- 3. Topinambur oder Brand aus Jerusalem-Artischocke im Sinne des Anhangs II Nr. 14 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 oder
- 4. Hefebrand oder Brand aus Trub im Sinne des Anhangs II Nr. 12 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008

dürfen über die nach der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zulässigen Stoffe hinaus zur Geschmacksabrundung Zuckerarten, die in Anlage 1 Nr. 1 bis 6 der Zuckerartenverordnung aufgeführt sind, nicht karamellisiert, verwendet werden. Der Gesamtgehalt an Zucker, als Invertzucker berechnet, darf in einem Liter des gebrauchsfertigen Erzeugnisses nicht mehr als zehn Gramm betragen.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dort genannten Spirituosen, die unter einer geographischen Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.
- (3) In Absatz 1 genannte Spirituosen, die entgegen Absatz 1 mit anderen als den dort genannten Zuckerarten oder mit Zuckerarten über die festgesetzte Höchstmenge hinaus hergestellt worden sind oder bei deren Herstellung entgegen Absatz 2 Zucker verwendet worden ist, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 9 Spirituosen mit geographischen Angaben

Die in Anlage 4 aufgeführten Spirituosen dürfen gewerbsmäßig unter den dort in Spalte 2 aufgeführten Verkehrsbezeichnungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zusätzlich zu den für ihre Produktkategorie in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 genannten Anforderungen die in Spalte 3 festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.

§ 9a Korn oder Kornbrand

- (1) Eine Spirituose im Sinne des Anhangs II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 darf unter der in Anhang III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 aufgeführten Verkehrsbezeichnung "Korn oder Kornbrand" gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn
- die Herstellung, einschließlich die des Destillates, und die Herabsetzung auf Trinkstärke mit Wasser im Inland, in Österreich oder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens erfolgt sind,
- 2. das Destillat
 - a) ausschließlich durch Destillieren von vergorener Maische aus dem vollen Korn von Weizen, Gerste, Hafer, Roggen oder Buchweizen mit allen seinen Bestandteilen oder
 - b) durch erneutes Destillieren eines nach Buchstabe a hergestellten Destillates hergestellt worden ist,
- 3. dem Erzeugnis keine Lebensmittel-Zusatzstoffe zugesetzt worden sind und
- 4. der Alkoholgehalt der fertigen Spirituose
 - a) im Falle von "Korn" mindestens 32 Volumenprozent,
 - b) im Falle von "Kornbrand" mindestens 37,5 Volumenprozent beträgt.

Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für eine in Österreich oder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens hergestellte und dort abgefüllte Spirituose im Sinne des Anhangs II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008.

- (2) Eine Spirituose im Sinne des Anhangs II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 darf unter der im Anhang III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 aufgeführten Verkehrsbezeichnung "Münsterländer Korn", "Münsterländer Kornbrand", "Sendenhorster Korn", "Sendenhorster Kornbrand", "Bergischer Korn", "Bergischer Kornbrand", "Emsländer Kornbrand", "Haselünner Korn", "Haselünner Kornbrand", "Hasetaler Kornbrand", "Hasetaler Kornbrand", wenn
- 1. das Destillat
 - a) ausschließlich durch Destillieren von vergorener Maische aus dem vollen Korn von Weizen, Gerste, Hafer, Roggen oder Buchweizen mit allen seinen Bestandteilen oder
 - b) durch erneutes Destillieren eines nach Buchstabe a hergestellten Destillates hergestellt worden ist,
- 2. dem Erzeugnis keine Lebensmittel-Zusatzstoffe zugesetzt worden sind und
- 3. der Alkoholgehalt der fertigen Spirituose
 - a) im Falle von "Münsterländer Korn", "Sendenhorster Korn", "Bergischem Korn", "Emsländer Korn", "Haselünner Korn" oder "Hasetaler Korn" mindestens 32 Volumenprozent,
 - b) im Falle von "Münsterländer Kornbrand", "Sendenhorster Kornbrand", "Bergischem Kornbrand", "Emsländer Kornbrand", "Haselünner Kornbrand" oder "Hasetaler Kornbrand" mindestens 37,5 Volumenprozent

beträgt und

4. die in Anlage 4 Spalte 3 jeweils festgelegten Voraussetzungen eingehalten sind.

Zweiter Abschnitt

Weinähnliche, perlweinähnliche und schaumweinähnliche Getränke und hieraus weiterverarbeitete alkoholhaltige Getränke

§ 10 Begriffsbestimmungen

- (1) Weinähnliche Getränke sind alkoholhaltige Getränke, die durch teilweise oder vollständige alkoholische Gärung aus Fruchtsaft, Fruchtmark, jeweils auch in konzentrierter Form, oder Maische von frischen oder mit Kälte haltbar gemachten Früchten, auch in Mischung miteinander, oder aus frischen oder mit Kälte haltbar gemachten Rhabarberstängeln, aus Malzauszügen oder aus Honig sowie im Übrigen nach Maßgabe der Verkehrsauffassung hergestellt werden.
- (2) Perlweinähnliche Getränke sind alkohol- und kohlensäurehaltige Getränke aus weinähnlichen Getränken oder unmittelbar durch eine Gärung aus den in Absatz 1 genannten Zutaten gewonnene und nach Maßgabe der Verkehrsauffassung hergestellte Getränke, sofern sie in geschlossenen Behältnissen bei +20 Grad Celsius einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und höchstens 2,5 bar aufweisen.
- (3) Schaumweinähnliche Getränke sind alkohol- und kohlensäurehaltige Getränke aus weinähnlichen Getränken oder unmittelbar durch eine Gärung aus den in Absatz 1 genannten Zutaten gewonnene und nach Maßgabe der Verkehrsauffassung hergestellte Getränke, sofern sie in geschlossenen Behältnissen bei +20 Grad Celsius einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 3 bar aufweisen.
- (4) Weiterverarbeitete weinähnliche, perlweinähnliche oder schaumweinähnliche Getränke sind alkoholhaltige Getränke, die aus Erzeugnissen nach Absatz 1, 2 oder 3, gegebenenfalls in Mischungen mit anderen Zutaten nach Maßgabe der Verkehrsauffassung hergestellt werden.
- (5) Erzeugnisse des Weinbaus dürfen bei der gewerbsmäßigen Herstellung der in den Absätzen 1, 2 und 3 bezeichneten Getränke nicht verwendet werden.
- (6) Die Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung sind anzuwenden.
- (7) Die in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Getränke können auch alkoholfrei oder alkoholreduziert sein.
- (8) In den Absätzen 1 bis 4 bezeichnete Getränke, bei denen nach Absatz 5 nicht zulässige Erzeugnisse des Weinbaus verwendet worden sind, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 11 Kennzeichnung

Die in § 10 Abs. 1 bis 4 und 7 bezeichneten Getränke dürfen als "...Wein" nur in solchen Wortverbindungen in den Verkehr gebracht werden, die die in § 10 Abs. 1 aufgeführten Ausgangsstoffe kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind. Bei der Verwendung von aus Früchten herrührenden Zutaten sind die Namen der Früchte anzugeben. An Stelle der Namen der Früchte können auch andere entsprechende Bezeichnungen wie insbesondere Gattungsbezeichnungen verwendet werden. Bei den in § 10 Abs. 2 oder 3 genannten Getränken ist die Verwendung nicht aus der Gärung stammender Kohlensäure in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung kenntlich zu machen. Diese Angabe kann entfallen, wenn auf der Fertigpackung ein Verzeichnis der Zutaten im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung angegeben ist. Anhang VII Abschnitt C Nr. 4 und Anhang VIII Abschnitt I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein vom 17. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 179 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 12 Straftaten

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft,

- 1. wer
 - a) entgegen § 1 Abs. 3 Weinbrand oder Brandy,
 - b) entgegen § 2 Nr. 1 bis 6 oder 8 eine Spirituose unter der Verkehrsbezeichnung "Deutscher Weinbrand",
 - c) entgegen § 8 Abs. 3, § 9 oder § 9a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 eine Spirituose oder
 - d) entgegen § 10 Abs. 8 oder § 11 Satz 1 ein dort genanntes Getränk gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
- 2. wer entgegen § 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3 Satz 2, Weinbrand, Brandy oder Deutschen Weinbrand mit Hinweisen auf das Alter gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder gewerbsmäßig mit solchen Hinweisen wirbt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer eine in § 12 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zum 1. Januar 2005 dürfen Spirituosen im Sinne des § 2, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, nach den bis zum 14. Juli 2003 geltenden Vorschriften hergestellt, gekennzeichnet und bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Abweichend von § 9 dürfen in Anlage 4 Nr. 11 bis 16 aufgeführte Spirituosen bis zum 20. Mai 2009 nach den bis zum 19. Mai 2008 geltenden Vorschriften hergestellt und unter den vorbehaltenen Bezeichnungen bis zum Abbau der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

§ 15 (Inkrafttreten)

_

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer für Deutschen Weinbrand

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2003, 1260)	
Zuständige Stelle:	
Amtliche Prüfungsnummer:	
Betriebs-Nr	
Antrags-Nr	
Jahresziffer	
1. Antragsteller:	
Name (Firma):	
Ort:	
Straße:	
Telefon:	
2. Hersteller:	
Name (Firma):	
Ort:	
Straße:	

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Tel	efon:	
3. Bez	eichnung des Deutschen Weinbrands	:
Vor	gesehene Bezeichnung inkl. Zusatz	angaben
Das	vorgestellte Erzeugnis ist abgef	üllt
z.T	. abgefüllt	
Tan	kprobe	
	amtmenge, für die die Prüfung bea	ntragt wird
	on abgefüllt	_
4. Art	und Herkunft der zur Herstellung	verwendeten Erzeugnisse:
Wei	- n	-
Bre	nnwein	
Wei:	ndestillat	
	de eine Prüfung schon einmal bean	
	n ja, unter welcher Nr.?	
6. Ich	(Wir) versichere (versichern), d	ass das vorbezeichnete Erzeugnis
nac	h dem geltenden Recht hergestellt	und bezeichnet ist. Das
vor	liegende Muster entspricht der du	rchschnittlichen Zusammensetzung
und	Beschaffenheit der Herstellung.	
Die	zwölfmonatige Reifezeit für jede	n einzelnen verwendeten
Des	tillatanteil ist erfüllt am	
	rstehenden Angaben erfolgen nach	
	ir) erkläre(n) mich (uns) bereit,	
Überpr	üfung der Angaben Einblick in sac	hdienliche Unterlagen zu
gewähr		_
5		
(Ort,	Datum)	(Unterschrift des Antragstellers)
		-
Anlage	e 2 (zu § 5 Abs. 2)	
Bewer	tungsschema für Deutschen We:	inbrand

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2003, 1261)

- 1. Sensorische Vorbedingungen
 - Die nachfolgenden Vorbedingungen werden auf JA/NEIN-Entscheidung geprüft; dabei bedeutet NEIN den Ausschluss von der weiteren Prüfung.
 - a) Farbe: typisch goldgelb bis goldbraun
 - b) Klarheit: typisch blank, glanzhell
- 2. Sensorische Prüfmerkmale und Qualitätszahl
 - a) Punkteskala

Punkte	Intervalle	Qualitätsbeschreibung
5	4,50 - 5,00	hervorragend
4	3,50 - 4,49	sehr gut
3	2,50 - 3,49	gut
2	1,50 - 2,49	zufrieden stellend
1	0,50 - 1,49	nicht zufrieden stellend
0		keine Bewertung, d.h. Ausschluss
		des Erzeugnisses

b) Sensorische Prüfmerkmale und Möglichkeiten der Punktvergabe
Prüfmerkmal: Möglichkeit der Punktvergabe

Geruch	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	0
Geschmack	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	0
Harmonie	5.0	4.5	4.0	3.5	3.0	2.5	2.0	1.5	1.0	0.5	0

Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und den anderen in § 2 Nr. 6 genannten sensorischen Vorbedingungen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl. Jedes Prüfmerkmal ist einzeln zu bewerten und seine Punktzahl niederzuschreiben. Nach Bewertung aller Prüfmerkmale dürfen die niedergeschriebenen Punktzahlen noch korrigiert werden. Alle Prüfmerkmale sind gleich wichtig (jeweils Gewichtungsfaktor 1).

c) Mindestpunktzahl und Qualitätszahl Die Mindestpunktzahl für jedes einzelne Prüfmerkmal ist 1,50. Die durch drei geteilte Summe der für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl. Die Qualitätszahl muss für Deutschen Weinbrand mindestens 1,50 betragen.

Anlage 3 (zu § 5 Abs. 3 Nr. 1) Abkürzungen der Bundesländer

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2003, 1262

Baden-Württemberg:	BW-,	Niedersachsen:	NI-,
Bayern:	BY-,	Nordrhein-Westfalen:	NW-,
Berlin:	BE-,	Rheinland-Pfalz:	RP-,
Brandenburg:	BB-,	Saarland:	SL-,
Bremen:	HB-,	Sachsen:	SN-,
Hamburg:	HH-,	Sachsen-Anhalt:	ST-,
Hessen:	HE-,	Schleswig-Holstein:	SH-,
Mecklenburg-Vorpommern:	MV-,	Thüringen:	TH

Anlage 4 (zu § 9 und § 9a Abs. 2) Spirituosen mit geographischen Angaben

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2003, 1263; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Lfd. Nr.	Verkehr	rsbezeichnungen	Voraussetzungen
1		2	3
	1.Schwarzwälder	Kirschwasser,	Herstellung im Schwarzwald
	Schwarzwälder	Himbeergeist,	aus den jeweiligen Früchten
	Schwarzwälder	Williamsbirne,	des Schwarzwaldes und seines
	Schwarzwälder	Mirabellenwasser,	nahe gelegenen Vorlandes.
	Schwarzwälder	Zwetschgenwasser	Zum Gebiet "Schwarzwald und
			sein nahe gelegenes Vorland"
			zählen vom Regierungsbezirk
			Freiburg die Landkreise Breisgau-
			Hochschwarzwald, Emmendingen,
			Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis,
			Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis,
			Tuttlingen, Waldshut und die
			kreisfreien Städte Freiburg und
			Offenburg, und vom Regierungsbezir
			Karlsruhe die Landkreise Calw,
			Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe,
			Rastatt und die kreisfreien
			Städte Baden-Baden und Karlsruhe.
			Der Alkoholgehalt der fertigen
			Spirituose beträgt mindestens 40
			Volumenprozent.
	2.Fränkisches Ki	rschwasser,	Herstellung in Franken aus den
	Fränkisches Zw	etschgenwasser,	jeweiligen Früchten von Franken.
	Fränkischer Ob	stler	Zum Gebiet "Franken" zählen die

Regierungsbezirke Unter-, Mittel-

Lfd. Nr.	Verkehrsbezeichnungen	Voraussetzungen
1	2	3
		und Oberfranken. "Fränkischer
		Obstler" darf nur aus Birnen
		und Äpfeln hergestellt werden.
		Der Alkoholgehalt der fertigen
		Spirituose beträgt im Falle von
		"Fränkischem Kirschwasser" und
		"Fränkischem Zwetschgenwasser"
		mindestens 40 Volumenprozent und
		im Falle von "Fränkischem Obstler
		mindestens 38 Volumenprozent.
3	Bayerischer Gebirgsenzian	Herstellung im Freistaat Bayern
		aus Enzianwurzeln, angebaut
		in den bayerischen Alpen oder
		dem bayerischen Alpenvorland.
		Der Alkoholgehalt der fertigen
		Spirituose beträgt mindestens 38
		Volumenprozent.
4.	Ostfriesischer Korngenever	Herstellung in Ostfriesland.
		Zum Gebiet "Ostfriesland" zählen
		vom Regierungsbezirk Weser-Ems
		die Landkreise Aurich, Leer und
		Wittmund und die kreisfreie Stadt
		Emden. Der Alkoholgehalt besteht
		ausschließlich aus Korndestillat.
		Der Alkoholgehalt der fertigen
		Spirituose beträgt mindestens 38
		Volumenprozent.
F -	Ctoinhägor	
5.	Steinhäger	Herstellung in Steinhagen.
		Bei der Weiterverarbeitung des
		Wacholderlutters durch erneute
		Destillation darf nur Äthylalkoho
		landwirtschaftlichen Ursprungs
		oder Korndestillat sowie Wasser
		zugesetzt werden. Die Beigabe von
		anderen Zutaten mit Ausnahme eine
		geringen Menge an Wacholderbeeren
		ist unzulässig. Der Alkoholgehalt
		der fertigen Spirituose beträgt
		mindestens 38 Volumenprozent.
	D 1' 77" 1 77 1 77" 1	
	Berliner Kümmel, Hamburger Kümmel,	Herstellung in den jeweiligen
]	Münchener Kümmel	Stadtgebieten und den jeweiligen
		Landkreisen.
7.	Bayerischer Kräuterlikör	Herstellung im Freistaat Bayern.
	Benediktbeurer Klosterlikör	Herstellung in Benediktbeuren nac
0.	Delicality and a second second	Maßgabe der dortigen Praxis.
0	al. ' 771 . 1'1"	_
9.0	Chiemseer Klosterlikör	Herstellung auf der Insel Frauen-
		Chiemsee nach Maßgabe der dortige
		Praxis.
10.	Ettaler Klosterlikör	Herstellung in Ettal nach Maßgabe
		der dortigen Praxis.
11 1	Münsterländer Korn, Münsterländer	Herstellung, einschließlich die d
]	Kornbrand	Destillates, und die Herabsetzung
		auf Trinkstärke mit Wasser im
		Regierungsbezirk Münster
12	Sendenhorster Korn, Sendenhorster	Herstellung, einschließlich die d
	Kornbrand	
	ROTHDEAHA	Destillates, und die Herabsetzung
		auf Trinkstärke mit Wasser in
		Sendenhorst
13.	Bergischer Korn, Bergischer	Herstellung, einschließlich
	Kornbrand	die des Destillates, und die
	COLIDI GIIG	are aco pescritates, una ure

Lfd. Nr.	Verkehrsbezeichnungen	Voraussetzungen
1	2	3
		Herabsetzung auf Trinkstärke mit
		Wasser im Bergischen Land. Zum
		Gebiet "Bergisches Land" zählen
		vom Landkreis Oberbergischer
		Kreis die Gemeinden Bergneustadt,
		Engelskirchen, Gummersbach,
		Hückeswagen, Lindlar, Marienheide
		Morsbach, Nümbrecht, Radevormwald
		Reichshof, Waldbröl, Wiehl,
		Wipperfürth; vom Rheinisch-
		Bergischen Kreis die Gemeinden
		Bergisch-Gladbach, Burscheid,
		Kürten, Leichlingen, Odenthal,
		Overath, Rösrath, Wermelskirchen;
		vom Rhein-Sieg-Kreis die
		Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar,
		Much, Neunkirchen-Seelscheid,
		Ruppichteroth, Windeck; vom Kreis
		Mettmann die Gemeinden Erkrath,
		Haan, Heiligenhaus, Hilden,
		Langenfeld, Mettmann, Monheim,
		Ratingen, Velbert, Wülfrath; die
		kreisfreien Städte Wuppertal,
		Remscheid, Solingen und Leverkuser
		sowie von der kreisfreien Stadt
		Köln die Stadtbezirke Mülheim,
		Kalk, Porz
14.E	msländer Korn, Emsländer Kornbrand	Herstellung, einschließlich die d
		Destillates, und die Herabsetzung
		auf Trinkstärke mit Wasser im
		Landkreis Emsland
15.Н	aselünner Korn, Haselünner	Herstellung, einschließlich die de
	ornbrand	Destillates, und die Herabsetzung
		auf Trinkstärke mit Wasser in
		Haselünne
16.Н	asetaler Korn, Hasetaler Kornbrand	Herstellung, einschließlich die de
		Destillates, und die Herabsetzung
		auf Trinkstärke mit Wasser im